

An unsere Mandanten

Brixen, am 22. Mai 2020

Mit dem Dekret „Neustart“, welches am 19. Mai in Kraft getreten ist, wurden folgende Maßnahmen getroffen.

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuern.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1. Lohnausgleichskasse

Mit einer Finanzierung von über 15 Milliarden können jene Betriebe, welche die gesamten 9 Wochen Lohnausgleichskasse bereits in Anspruch genommen haben, um **weitere 5 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. August 2020** verlängern. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen 4 Wochen im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober 2020 gilt dann, sofern die gesamten 14 Wochen bereits beansprucht wurden. Die Arbeitgeber, welche in den Sektoren Tourismus, Messen und Kongresse, Freizeitparks, Live-Shows und Kinos tätig sind, können die zusätzlichen 9 Wochen auch für einen kontinuierlichen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Jene Betriebe, welche die Sonderlohnausgleichskasse über die ersten 9 Wochen hinaus beantragen, müssen innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der Aussetzung der Tätigkeit einen Direktantrag an das NISF/INPS stellen und zwar ab dem 18. Juni. Dem NISF/INPS wird eine Frist von 15 Tagen eingeräumt, um die Genehmigung zu erteilen und 40 % der genehmigten Stunden voranzuzahlen. Der Saldo der restlichen 60 % oder der Einbehalt der zu viel gezahlten Beträge erfolgt nach Übermittlung der Dokumentation der effektiv beanspruchten Stunden für die Lohnausgleichskasse.

2. Entlassungsverbot

Am späten Abend des Dienstages, 19. Mai wurde in der „Gazzetta Ufficiale“ das „Dekret Neustart“ veröffentlicht, welches die **Frist** für das **Verbot der Entlassung aus gerechtfertigtem objektiven Grund** (beispielsweise wegen Rückgang Umsätze, Personalreduzierung usw.) **bis zum 17. August verlängert** hat. Es bleiben Zweifel in

Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Durchführung von Entlassungen in den Tagen zwischen dem Sonntag, den 17. Mai und Dienstag 19. Mai, nachdem zu diesem Zeitpunkt das vorige Verbot verfallen war, jedoch die Verlängerung des Entlassungsverbots noch nicht veröffentlicht worden war. Aufgrund des einmaligen historischen Moments sowie der Unvorhersehbarkeit der Aktionen von Seiten der Regierung wird sich zeigen, ob die Bestimmung auch rückwirkend angewandt wird.

3. Freistellungen für die Betreuung von Familienangehörigen mit Behinderung

Für den Zeitraum **Mai und Juni** stehen **12 zusätzliche Tage** an Freistellungen zu. Dies bedeutet, dass für den Mai und Juni für die Betreuung von Familienangehörigen mit Behinderung insgesamt 18 Tage in Anspruch genommen werden können.

4. Elternurlaub

Mit dem Dekret wurde der entlohnte Elternurlaub in Höhe von 50 % **bis zum 31. Juli 2020** für Eltern, welche Kinder mit einem Alter von höchstens 12 Jahren haben, welche die Schule besuchen oder in Tagesstätten betreut wurden (für Kinder mit Behinderung gilt kein Alterslimit), verlängert. Der Elternurlaub steht den abhängigen Arbeitnehmern im Privatsektor für eine **Gesamtdauer** (andauernd oder aufgeteilt) von **30** (ursprünglich waren es 15) **Tagen** zu. Die Ausweitung des entlohnten Elternurlaubs gilt auch für jene, welche in der getrennten Pensionsverwaltung eingetragen sind, für Selbständige, die beim NISF/INPS versichert sind und für öffentlich Bedienstete.

5. Smart working

Eltern, welche in der Privatwirtschaft tätig sind und mindestens ein Kind im Alter bis 14 Jahren haben, haben bis zum Ende des nationalen Notstandes **Anrecht** auf die **Ausübung der Arbeitstätigkeit** mittels „smart working“, sofern der andere Elternteil arbeitet oder keine Unterstützungsmaßnahmen erhält.

6. Befristete Arbeitsverträge

Arbeitgeber, welche die **Lohnausgleichskasse** mit der Begründung „Covid-19“ beanspruchen, können während des Zeitraums der Lohnausgleichskasse befristete Arbeitsverträge verlängern oder erneuern. **Bis zum 31. August 2020** besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmer, welche zum Zeitpunkt vom 23. März 2020 im Betrieb beschäftigt waren, ohne eine der Begründungen laut Gesetzesdekret von 2015 anzuwenden, wieder neu einzustellen oder den Arbeitsvertrag zu verlängern (über die 12 Monate hinaus).

7. Zahlungsaufschub

Für jene Modelle F24 (Einzahlungen Lohnsteuer, Sozial- und Fürsorgebeiträge an das NISF/INPS und Unfallamt) mit **Fälligkeit zwischen dem 9. März und dem 31. Mai 2020**, welche aufgeschoben werden konnten, gilt ein neuer **Zahlungsaufschub bis zum 16. September**. Innerhalb dieses Datums müssen die gesamten Beträge nachgezahlt werden oder – bei der Wahl der Ratenzahlung – die erste von höchstens 4 Raten eingezahlt werden.

8. Beiträge Unfallamt/INAIL

Alle verfügbaren Fonds für die Ausschreibungen vom Unfallamt für das Jahr 2019 und 2020 werden genutzt, um die Ansteckung und Ausbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz zu vermeiden bzw. einzudämmen. Bei den Förderungen handelt es sich um **Investitionen**, welche für den Kauf von Ausrüstung und Geräten zur Isolierung und Distanzierung der Arbeitnehmer durchgeführt werden, einschließlich der Installationskosten. Dazu gehören auch Investitionen in Ausrüstungen für die Desinfizierung von Arbeitsplätzen, Ausrüstungen zur Erkennung einer möglichen Infektion und andere persönliche Schutzausrüstungen. Der Höchstbetrag der Begünstigung entspricht:

- 15.000 € für Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern;
- 50.000 € für Unternehmen mit 10 bis 50 Mitarbeitern;
- 100.000 € für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern.

9. Rückvergütung Schulgeld im Sektor Tourismus

Betriebe, die Mitglied der Südtiroler Tourismuskasse sind und die entsprechenden Beiträge einzahlen, erhalten für die Monate **März bis Juni 2020 80 Prozent des Schulgeldes** ihrer **Lehrlinge** rückerstattet. Voraussetzung ist, dass die Lehrlinge in diesem Zeitraum die Schule besucht haben bzw. dem Fernunterricht gefolgt sind. Die Rückerstattung von 80 % (anstelle von 55 %) gilt nur diesen Zeitraum. Die Anträge sollen innerhalb 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Für weitere Rückfragen können Sie sich an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Psaier Geier Partner